

Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer
in der Gemeinde Kasseedorf

Name des Hundehalters: _____

Wohnanschrift: _____

Telefonnummer (freiwillige Angabe): _____

Name des vorherigen Hundehalters (Verkäufer): _____

Anschrift des vorherigen Hundehalters: _____

Hunderasse, Farbe: _____

Chipnummer: _____ Geschlecht: Hündin Rüde

Alter des Hundes: *Jahr(e) und* *Monate* **oder** Wurfdatum des Hundes: _____

Besitz des Hundes seit: _____ **oder** Zuzug in die Gemeinde am: _____

Hat der Hundehalter bereits an eine andere Gemeinde Hundesteuer für diesen Hund entrichtet:

ja (Nachweis erforderlich) nein

Hat der Hund bereits einen Menschen oder ein Tier gebissen: ja nein

Ist gegen den Hundehalter ein Bußgeldverfahren wegen eines Hundeangriffes eingeleitet oder ein Bußgeld festgesetzt wurden: ja nein

Anzahl weiterer im Haushalt lebender Hunde: _____

Abbuchung der Hundesteuer von folgendem Konto (**freiwillige Angabe**):

IBAN: _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _

BIC: _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Ich versichere, dass ich die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Das anliegende Merkblatt des Amtes Ostholstein-Mitte zur Hundehaltung vom 31.05.2016, mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter

Merkblatt des Amtes Ostholstein-Mitte zur Hundehaltung

Seit dem 01.01.2016 gilt in Schleswig-Holstein das neue „Gesetz über das Halten von Hunden“ (HundeG). Es reformiert das bisherige Gefahrhundegesetz. Die bisherige Rasseliste gefährlicher Hunde wurde abgeschafft. Hunde werden nunmehr als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind – etwa durch Beißattacken. Das Hundegesetz dient der Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von Hunden ausgehen.

Folgende gesetzliche Bestimmungen gelten für alle Hundehalterinnen und Hundehalter:

Allgemeine Pflichten

Grundsätzlich gilt, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Zu beachten sind unter anderem:

- Pflicht, Verunreinigungen durch den Hund unverzüglich zu entsorgen
- Leinenpflichten in bestimmten öffentlichen Bereichen, z.B. in Fußgängerzonen, auf Märkten, in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Mitnahmeverbot in bestimmten Einrichtungen, z.B. Kirchen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versammlungsräume, Badeanstalten, Badestellen oder Kinderspielplätzen
- Verbot der Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität

Haftpflichtversicherung

Neu ist die Verpflichtung der Hundehalter, für ihren Hund, der älter als drei Monate ist, eine Haftpflichtversicherung für durch den Hund verursachte Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Durch die Neuregelung wird eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde eingeführt. Im Hinblick auf die Mindestversicherungssumme ist zu beachten, dass in Haftpflichtversicherungsverträgen üblicherweise die sogenannte zweifache Jahresmaximierung vereinbart wird. Danach wird für den Fall, dass in einem Jahr mehrere Schäden durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, die vereinbarte Versicherungssumme höchstens zweimal zur Verfügung gestellt. Die zweifache Jahresmaximierung der Mindestversicherungssumme ist als ausreichender Versicherungsschutz im Sinne von § 6 HundeG anzusehen.

Kennzeichnung

Neu ist auch, dass ein Hund, der älter als drei Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen ist. Die Pflicht zur Kennzeichnung eines Hundes obliegt der Halterin oder dem Halter des Hundes.

Für das Halten von **gefährlichen** Hunden gelten besondere Bestimmungen (§ 7 ff. HundeG).

Auf den Seiten des Landesportals Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de) finden Sie weitere Informationen zum neuen Hundegesetz.

Stand: 31.05.2016